

Amtsblatt der Gemeinde Lichtenau

Amtliche Veröffentlichungen – Elektronische Ausgabe



Lfd. Nr. 32/2026 vom 16.09.2026

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung:

1. Öffentliche Zustellung der Gemeindeverwaltung Lichtenau an Forsttechnik Oberlichtenau GmbH (Seite 2)
 2. Teileinziehung einer beschränkt öffentlichen Stellplatzanlage als Bestandteil der Straße „Am Sportplatz“ auf dem Flurstück-Nr. 70/38 in der Gemarkung Ottendorf nach § 8 SächsStrG (Seite 3)
-

Öffentliche Bekanntmachung:

1. Öffentliche Zustellung der Gemeindeverwaltung Lichtenau an Forsttechnik Oberlichtenau GmbH

Öffentliche Zustellung der Gemeindeverwaltung Lichtenau an Forsttechnik Oberlichtenau GmbH

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) sowie nach § 10 Abs. 2 VwZG

wird hiermit bekannt gegeben, dass das Dokument der

Gemeinde Lichtenau

Betreff: Ihr Grundstück Rathausstraße 4 in Lichtenau

Vollzug der Sicherung Ihrer Liegenschaften, Kostenbescheid

Aktenzeichen: 100.51/2026/3

letzte bekannte Anschrift: Verbindungsstraße 6-12, 18209 Bad Doberan

öffentlich zugestellt wird.

Da der Aufenthaltsort des oben Genannten unbekannt ist, wird hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 10 VwZG in der aktuellen Fassung angeordnet.

Das Schreiben vom 16.09.2026 liegt zur Abholung durch den Betroffenen oder berechnigte Dritte in der Gemeindeverwaltung Lichtenau, Bürgerservice 09244 Lichtenau, Auerswalder Hauptstraße 2, bereit.

Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung des Schreibens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Martin Lohse, Leiter Hauptverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung:

2. Teileinziehung einer beschränkt öffentlichen Stellplatzanlage als Bestandteil der Straße „Am Sportplatz“ auf dem Flurstück-Nr. 70/38 in der Gemarkung Ottendorf nach § 8 SächsStrG

Teileinziehung einer beschränkt öffentlichen Stellplatzanlage als Bestandteil der Straße „Am Sportplatz“ auf dem Flurstück-Nr. 70/38 in der Gemarkung Ottendorf nach § 8 SächsStrG

Aufgrund des § 8 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau in seiner Sitzung am 02.02.2026 folgenden Beschluss-Nr. 2026-09 gefasst:

1. Der Gemeinderat beschließt die Teileinziehung einer beschränkt öffentlichen Stellplatzanlage als Bestandteil der Straße „Am Sportplatz“ auf dem Flurstück 70/38 Gemarkung Ottendorf gemäß § 8 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG).
2. Die Teileinziehung ist mit Rechtsbehelf öffentlich bekannt zu machen und wird mit Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
3. Die Verwaltung wird beauftragt Kurzzeitparkflächen für Pflegedienste und andere Lieferanten zu prüfen.

Die Einziehung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Mit der Bekanntgabe der Einziehung endet die Eigenschaft als öffentliche Stellplatzanlage der Straße „Am Sportplatz“ mit dem Ablauf des heutigen Tages (§ 8 Abs.1 Satz SächsStrG).

Mit der Einziehung der Flächen gemäß § 8 Abs. 5 SächsStrG entfallen Gemeingebrauch (§14) und widerrufliche Sondernutzungen (§ 18).

Der Beschluss und Lageplan mit Begründung kann während der Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung unter: 037208/800-44 in der Bauverwaltung der Gemeinde Lichtenau Sachgebiet Liegenschaften, Auerswalder Hauptstraße 2 in 09244 Lichtenau, eingesehen werden.

Die Unterlagen sind zudem in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Lichtenau sowie im Beteiligungsportal der Gemeinde Lichtenau im Landesportal Sachsen unter:

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/gemeinde-lichtenau/startseite>

bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Lichtenau, Auerswalder Hauptstraße 2 in 09244 Lichtenau, einzulegen.

Ihre Stellungnahme können Sie auch nach Nutzeranmeldung im Beteiligungsportal der Gemeinde Lichtenau im Internet direkt zu Niederschrift bringen.

Andreas Graf, Bürgermeister

Anlagen: Lageplan
 Auszug aus Beschlussvorlage 2026-002-BI

Lageplan:

Auszug aus Flurkarte mit Darstellung der Teileinziehung der Stellplätze als Bestandteil der Straße „Am Sportplatz“

Flurstück: 4550-0-70/38
Größe: 748 m²
Status: Aktuell Kataster



Auszug aus Beschlussvorlage 2026-002-BI:

2. Beschlussvorschlag / Antrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Teileinziehung einer beschränkt öffentlichen Stellplatzanlage als Bestandteil der Straße „Am Sportplatz“ auf dem Flurstück 70/38 Gemarkung Ottendorf gemäß § 8 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG).
2. Die Teileinziehung wird mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und wird mit Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

3. Sachverhalt / Begründung:

Die auf Flurstück-Nr. 70/38 der Gemarkung Ottendorf belegene öffentliche Stellplatzanlage ist seit dem Jahr 1998 öffentlich gewidmet. Für die kommunale Liegenschaft „Am Sportplatz 1 – 7“ stellt der Stellplatz die einzige Parkmöglichkeit im näheren Umfeld dar.

Die Gemeinde Lichtenau hat für das Flurstück 70/38 bereits im Jahr 1992 sowie am 29.04.2008 Anträge auf Vermögenszuordnung nach dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) bei der zuständigen Behörde eingereicht. Die Anträge wurden jeweils abgelehnt, da eine kommunale Nutzung zu den maßgeblichen Stichtagen 01.10.1989 und 03.10.1990 nicht hinreichend nachgewiesen werden konnte. Das Flurstück wurde zu diesen Zeitpunkten als Grünland eingestuft. Auf dieser Grundlage erfolgte eine Zuordnung an die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH – BVVG. Die Gemeinde Lichtenau konnte nach einer entsprechenden Sperrfrist den betreffenden Grundbesitz käuflich von der BVVG am 15.04.2014 erwerben.

Die Stellplatzflächen waren mit der Errichtung der kommunalen Wohnanlage „Am Sportplatz 1 – 7“ Teil des Bauantrags und mit der Baugenehmigung dem Gebäudekomplex zugeordnet.

Aufgrund der Topografie und der räumlichen Lage ist die Stellplatzanlage nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich. Betroffene Personenkreise der Einziehung sind die Mieter der kommunalen Liegenschaft „Am Sportplatz 1 – 7“ sowie die angrenzenden im Privateigentum stehenden Liegenschaften.

Auf den angrenzenden Grundstücken werden durch die jeweiligen Privateigentümer Stellplätze kostenpflichtig angeboten. Dies hat zur Folge, dass Nichtmieter der kommunalen Wohnanlage auf der bisher öffentlichen Stellplatzanlage parken und Stellplätze für unsere Mieter blockieren. Von den Mietern der Wohnanlage „Am Sportplatz 1 – 7“ wurde der Wunsch einer Stellplatzvermietung an die Gemeindeverwaltung herangetragen.

Um die kommunalen Stellplätze dem Wohnkomplex „Am Sportplatz 1 – 7“ zuordnen zu können, ist es erforderlich, die öffentliche Widmung des Flurstücks 70/38 einzuziehen. Die Voraussetzungen des § 8 SächsStrG sind im vorliegenden Fall gegeben.

Durch die Einziehung der Stellplatzanlage wird den Mietern der kommunalen Liegenschaft „Am Sportplatz 1 – 7“ erstmalig eine verbindliche Parkmöglichkeit eingeräumt.

In § 8 SächsStrG heißt es, dass mit der Einziehung die Verkehrsfläche ihre Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche verliert und somit keine öffentliche Verkehrsbedeutung bzw. keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Mit der Einziehung entfallen Gemeingebrauch und Sondernutzung der Stellplatzanlage. Eine öffentliche Verkehrsbedeutung sowie Gründe des öffentlichen Wohls liegen gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 SächsStrG nicht vor.

Eine Einziehung erfolgt durch rechtsgestaltenden sachbezogenen Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung. Sie richtet sich an alle natürlichen und juristischen Personen, deren rechtliche Interessen durch die teilweise oder vollständige Außerdienstnahme eines Straßengrundstücks berührt werden.